



Legionellen in Trinkwasserinstallationen

Eine Information für Betreiber einer Wasserversorgungsanlage (Trinkwasserinstallation) über geänderte gesetzliche Pflichten (Stand: 12/2012):

• Was sind Legionellen?

Legionellen sind Bakterien, die überall in der Natur vorkommen, auch im Trinkwasser. Unter bestimmten Bedingungen siedeln sich Legionellen in Trinkwasserinstallationen (zum Beispiel in Rohren und Armaturen bei Temperaturen von 25° C bis 55°C) an, vermehren sich und können schwerwiegende Erkrankungen verursachen. Gefahr besteht durch das Einatmen kleinster legionellenhaltiger Wassertropfen (Aerosole), zum Beispiel beim Duschen. Aus diesem Grund wurden die Legionellen in der aktuellen **Trinkwasserverordnung** berücksichtigt. Es wurde ein "technischer Maßnahmenwert" von 100 KBE (Kolonie bildende Einheiten) pro 100 ml Trinkwasser festgelegt. Bei Überschreitung dieses Wertes kann eine Gesundheitsgefährdung nicht mehr sicher ausgeschlossen werden. Deshalb muss das Wasser aus Trinkwassererwärmungsanlagen regelmäßig auf Legionellen untersucht werden.

• Welche Anlagen sind betroffen und wie oft muss untersucht werden?

Die **Untersuchungspflicht** besteht für **Großanlagen** zur Trinkwassererwärmung, aus denen Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird und die über Duschen oder andere Aerosol erzeugende Einrichtungen verfügen. Eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung im Sinne der Definition nach dem DVGW Arbeitsblatt W 551 ist eine Anlage mit einem Speichervolumen von über 400 Litern und/oder einem Rohrleitungsvolumen von über 3 Liter zwischen dem Ausgang des Warmwasserspeichers und der Entnahmestelle.

Das Trinkwasser einer Großanlage, die **öffentlich** betrieben wird (zum Beispiel Krankenhäuser, Altenpflegeeinrichtungen, Schulen, Kitas, Hotels) muss **jährlich** auf Legionellen untersucht werden.

Bei Großanlagen, die im Rahmen einer **gewerblichen** Tätigkeit betrieben werden (zum Beispiel Wohnungsvermietung, Seniorenwohnanlagen) ist eine Untersuchung **alle 3 Jahre** vorgeschrieben.

• Was müssen Sie tun?

Wenn für die Trinkwassererwärmungsanlage eine Untersuchungspflicht anhand der genannten Kriterien besteht, **muss das Trinkwasser durch ein gelistetes Labor untersucht werden**. Die Festlegung der Probenahmestellen erfolgt nach dem DVGW Arbeitsblatt W 551. Geeignete Probenahmeöhne müssen, soweit nicht vorhanden, eingerichtet werden. Die Untersuchungsergebnisse müssen dem Gesundheitsamt zugeschickt werden, wenn der technische Maßnahmewert für Legionellen von 100 KBE/100 ml überschritten wird. In diesem Fall sind außerdem Maßnahmen zur Beseitigung von Legionellen im Trinkwassernetz erforderlich. Die erste Untersuchung muss jeweils zum 31.12.2013 abgeschlossen sein.

• Wen können Sie ansprechen?

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: Sie erreichen uns von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten können Sie uns eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. Wir rufen Sie gerne zurück.

